Rückstellungen des Maklers wegen Erfüllungsrückstandes

Dürfen Makler in der Nachbetreuung von Lebens- und Krankenpolicen gewinnmindernd Rückstellungen bilden?

Jürgen Evers

b Vermittler wegen Erfüllungsrückstandes in der Nachbetreuung von Lebensund Krankenversicherungen in der Steuerbilanz gewinnmindernd Rückstellungen bilden können, war bisher nur für Versicherungsvertreter entschieden worden.¹ Das FG Hamburg hatte zu entscheiden, ob dies auch für Versicherungsmakler gilt.² Im Streitfall hatte ein Makler bei der Gewinnermittlung entsprechende Rückstellungen gebildet. Das Finanzamt erkannte diese nicht an. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos.

Der Senat stützte die Klageabweisung im Wesentlichen auf die nachstehenden Erwägungen. Nach § 5 Abs. 1 EStG i.V.m. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB sei es möglich, für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen zu bilden. Dabei sei ein Bilanzausweis sogar geboten, wenn das Gleichgewicht der Vertragsbeziehungen durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört sei. Ein derartiger Erfüllungsrückstand liege vor, wenn der Verpflichtete sich mit seinen Leistungen gegenüber einem Vertragspartner im Rückstand befinde, er also weniger geleistet habe, als er nach dem Vertrag für die bis dahin vom Vertragspartner erbrachte Leistung insgesamt zu leisten gehabt habe. Leistungen, die der Steuerpflichtige gegenüber seinen Kunden ohne Rechtspflicht erbringe, seien folglich für die Bemessung einer Rückstellung irrelevant.

Ein Versicherungsmakler befinde sich nicht in einem Erfüllungsrückstand, wenn er weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet sei, die von ihm vermittelten Verträge zu betreuen und abzuwickeln. Eine gesetzliche Pflicht des Maklers zur Nachbetreuung ergebe sich nicht aus § 34 d GewO. Diese Vorschrift normiere die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis. Sie lege nicht die Aufgaben und Pflichten des Maklers gegenüber den Kunden fest. Für den Versicherungsmakler ergebe sich aus den Bestimmungen des HGB keine gesetzliche Pflicht zur Kundenbetreuung.

Allein aus der Stellung als Makler ergäben sich keine nachlaufenden Betreuungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer auf

Grund eines vermittelten Versicherungsvertrags. Soweit den Makler gewisse Beratungsund Betreuungspflichten träfen, stünden diese Pflichten im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Versicherungsvertrags. Es handele sich nicht um allgemeine Nachbetreuungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Soweit zum Pflichtenkreis der Makler auch die Hilfestellung bei der Regulierung eines Versicherungsschadens zähle, liege dem eine Sachversicherung zugrunde, bei der regelmäßig eine Bestandsprovision wegen der umfangreicheren nachlaufenden Betreuungsarbeiten vorgesehen seien. Sachversicherungen seien insoweit nicht mit Lebens- und Krankenversicherungsverträgen vergleichbar.

Dauerhafte Betreuung auch in der Lebensversicherung geschuldet

Eine Verpflichtung zur Nachbetreuung ergebe sich auch nicht aus einem Maklervertrag mit den Kunden, wenn dieser keine konkreten Pflichten bestimme. Aus der Regelung, nach der die Leistungen des Maklers durch die von den Versicherern gezahlten Courtagen abgegolten werden und dem Versicherungsnehmer durch die Zusammenarbeit mit dem Makler deshalb keine zusätzlichen Kosten entstehen, seien keine konkreten Betreuungspflichten herzuleiten. Auch der Anspruch eines Maklers, eine gute und umfassende Kundenbetreuung zu gewährleisten, den der Makler in seinen Unternehmensleitlinien deklariere, löse keine vertragliche Verpflichtung zur Nachbetreuung vermittelter Kranken- und Lebensversicherungsverträge aus und könne daher nicht Grundlage einer Rückstellung für einen bestehenden Erfüllungsrückstand sein. Vielmehr erfolge eine gute Kundenbetreuung und -beratung auch im Interesse einer Kundenzufriedenheit. Sie diene damit der Ermöglichung weiterer Vermittlungsgeschäfte. Soweit der Makler lediglich aus einem allgemeinen Interesse heraus eine Betreuung der Kunden vornehme, sei diese für die Bildung einer Rückstellung irrelevant.

Die Entscheidung ist abzulehnen. Die ihr zugrunde liegende Annahme, der Versicherungsmakler sei in der Personenversicherung nicht zur dauerhaften Betreuung des Versicherungsnehmers verpflichtet, ist mit der gesetzlichen Wertentscheidung über die dem Makler obliegenden dauerhaften Beratungs- und Betreuungspflichten schlichtweg unvereinbar. Nach der Rechtsprechung schuldet der Versicherungsmakler auch dem Kunden, dem er eine Lebensversicherung vermittelt hat, eine dauerhafte Betreuung.3 Dies gilt selbst dann, wenn er dem Kunden dies nicht ausdrücklich vertraglich versprochen hat.4 Denn bei einem Versicherungsmaklervertrag handelt es sich um ein geschäftsbesorgungsvertragliches Dauerschuldverhältnis, durch das sich der Makler zur umfassenden Betreuung aller Versicherungsinteressen des Versicherungsnehmers verpflichtet.5 Demgemäß ist das Berufsbild des Versicherungsmaklers dadurch gekennzeichnet, dass der Makler auch die Überprüfung und Betreuung (Verwaltung) bereits bestehender Versicherungen übernimmt.⁶

Schließt der Makler formularmäßig die über die Vermittlung eines Lebensversicherungsvertrages hinausgehende Beratungsund Betreuungspflicht aus, so weicht dies vom gesetzlichen Leitbild ab mit der Folge, dass der Ausschlussklausel wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden die Wirksamkeit zu versagen ist.⁷ Deshalb konnte der Senat die Annahme eines Erfüllungsrückstandes nicht an einer fehlenden Betreuungspflicht des Maklers scheitern lassen.

Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Zuletzt BFH, Urt. v. 8. 11. 2011 X B 221/10 VertR-LS
- 2 Urt. v. 6. 9. 2012 2 K 90/12 VertR-LS MLP 32 – n.rkr.
- 3 BGH, Urt. v. 14. 6. 2007 III ZR 269/06 VertR-LS 1, – Atlanticlux 17 –
- 4 LG Offenburg, Urt. v. 20. 4. 2004 1 S 15/03 VertR-LS 7 Atlanticlux 12 –
- 5 OLG Hamm, Urt. v. 19. 6. 2000 18 U 7/00 – VertR-LS 4 m.w.N.
- 6 BGH, Urt. v. 5. 4. 1967 I b ZR 56/65 VertR-LS 24
- 7 BGH, Urt. v. 20. 1. 2005 III ZR 251/04 VertR-LS 30 – Atlanticlux 4 –